

Graz, 2. März 2026

EINLADUNG ZUR VOLLVERSAMMLUNG 2026

des Tourismusverbandes Region Graz

Montag, 23.03.2026 | 18:30 Uhr
Veranstaltungshalle der Marktgemeinde Mooskirchen
Hauptstraße 8, 8562 Mooskirchen

TAGESORDNUNG

1. **18:30 Uhr Begrüßung durch die Vorsitzende** Sylvia Loidolt
2. **19:00 Uhr Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Tätigkeitsbericht** Sylvia Loidolt, Vorsitzende Tourismusverband Region Graz
Mag. Susanne Haubenhofer, Geschäftsführerin Tourismusverband Region Graz
4. **Finanzbericht** des Finanzreferenten Thomas Apfelthaler, MBA
5. **Bericht der Rechnungsprüfer**
6. **Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2025**
Entlastung der Kommission
7. **Kenntnisnahme des Voranschlages 2026**
8. **Eingebrachte Anträge**
9. **Allfälliges**



Sylvia Loidolt
Vorsitzende Tourismusverband Region Graz

Um Antwort wird gebeten unter anmeldung@regiongraz.at

Bitte beachten Sie die auf der Rückseite angeführten
gesetzlichen Bestimmungen und Hinweise!

Scannen für Hinweise
zum Parken in Mooskirchen



GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND HINWEISE

Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 in der geltenden Fassung

VOLLVERSAMMLUNG Tourismusgesetz § 9 (3): Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer **halben Stunde** ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Geschäftsordnung § 2 (10): Jedes Mitglied der Vollversammlung ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den/die Vorsitzende(n) zu richten. Die Anträge müssen spätestens **eine Woche** vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden übermittelt werden.

Geschäftsordnung § 2 (4): Zu einem Beschluss der Vollversammlung ist, sofern nichts Besonderes ausdrücklich festgelegt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab.

Verordnung über Vermögensgebarungen und Haushaltsführung § 21 (6):

Der/Die Vorsitzende hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen und die Berichte des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluss für zwei Wochen in den Geschäftsstellen des Tourismusverbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbandes zu veröffentlichen. Die Auflage ist auf der Homepage mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.